



Katholische **S**tudierende **J**ugend
&
Gemeinschaft **C**hristlichen **L**ebens

D I Ö Z E S A N -
O R D N U N G -

der

K S J & G C L

in der
Erzdiözese
München und Freising

Stand: 28. Oktober 2007

I. STRUKTUR

MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 1

(1) Die vier eigenständigen Verbände:

- Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),
- Katholische Studierende Jugend - Mädchenkreis im Heliand-Bund (KSJ-HD),
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF) und
- Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)

schließen sich in ihrer Eigenschaft als die Schülerinnen- bzw. Schülerverbände im BDKJ der Erzdiözese München und Freising unter Wahrung ihrer Traditionen und ihrer spezifischen Grundlagen (Satzung der KSJ: "Plattform", Satzung der J-GCL: "Allgemeine Grundsätze") zusammen.

(2) Sie bilden einen gemeinsamen Diözesanverband mit dem Namen "Gemeinsamer Diözesanverband von Katholischer Studierender Jugend und den Jugendverbänden der Gemeinschaft Christlichen Lebens in der Erzdiözese München und Freising" (KSJ & J-GCL München-Freising), kurz "KSJ & GCL München".

(3) Mitglieder des Diözesanverbandes sind alle Schüler- und Schülerinnengemeinschaften der oben genannten vier Verbände der Erzdiözese, derzeit die Gemeinschaften gemäß der Anlage.

- (4) Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung und Ausschluß von Gemeinschaften entscheidet die Diözesankonferenz.

ARTIKEL 2

- (1) Jedes Mitglied (siehe Art. 1 (3)), d. h. jede Gemeinschaft, hat folgende Rechte:
1. Teilnahme an der Diözesankonferenz;
 2. Teilnahme an den von der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung beschlossenen Veranstaltungen (Kurse, Treffen u.a.) und Aktionen;
- (2) Jedes Mitglied (siehe Art. 1 (3)), d. h. jede Gemeinschaft, hat innerhalb des Diözesanverbandes die Pflicht, die Beschlüsse der Diözesankonferenz durchzuführen und deren Anregungen aufzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge sind an die Diözesanebene zu richten. Das Verfahren hierzu regelt die Beitragsordnung. Jede Gemeinschaft ist verpflichtet, die Diözesanleitung von ihrem Mitgliedsstand zu informieren und Änderungen sofort mitzuteilen.

ARTIKEL 3

Die Diözesanleitung kann eine Gemeinschaft nach einstimmigem Beschluß zum "ruhenden" Mitglied erklären, wenn diese ihre Rechte und Pflichten nicht wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann, gemäß Art. 2.

Dieser Beschluß ist unverzüglich allen anderen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Wenn die Gemeinschaft ihre Rechte und Pflichten wieder wahrnimmt, so ist die Diözesanleitung verpflichtet den ruhenden Zustand zu revidieren. Die jeweilige Entscheidung ist auf der folgenden Konferenz zu bestätigen.

II. ORGANE

ARTIKEL 4

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesankonferenz
2. die Diözesanleitung

DIÖZESANKONFERENZ

ARTIKEL 5

- (1) Die Diözesankonferenz ist oberstes beschließendes Organ des Diözesanverbandes.
- (2)
 1. Die Diözesanleitung hat sie mindestens acht Wochen vor ihrer Abhaltung unter Hinweis auf den Antragsschluss anzukündigen. Dies kann schriftlich oder per e-mail und Ankündigung auf der Homepage geschehen.
 2. Bis fünf Wochen vor der Diözesankonferenz müssen die Anträge bei der Diözesanleitung eingegangen sein.
 3. Die Diözesankonferenz ist vier Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Abdruck der Anträge einzuberufen.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Diözesanverbandes kann unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Diözesankonferenz von der Diözesanleitung verlangen. Das Recht, eine außerordentliche Diözesankonferenz einzuberufen, besitzt auch die Diözesanleitung. Die außerordentliche Diözesankonferenz ist umgehend unter Angabe der Gründe einzuberufen und innerhalb der darauf folgenden vier

Wochen abzuhalten, sofern die Antragsteller keine längere Frist wünschen.

- (4) Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind maximal fünf Delegierte aus jeder Gemeinschaft, sowie alle Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter.
- (6) Mitglieder mit beratender Stimme sind:
 - die Referentin bzw. der Referent des Diözesanverbandes
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter:
 - * der Bundesleitungen der KSJ
 - * der Verbandsleitungen des J-GCL
 - * der Landesarbeitsgemeinschaft J-GCL und KSJ Bayern
 - * des Vorstands des BDKJ-Diözesanverbandes München-Freising
 - * der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen (KMF) im Bund Neudeutschland (ND) - Region München
 - * des Heliand-(HD) Frauenkreises München
 - * der Erwachsenen-GCL München
 - * aller diözesanen Arbeitskreise
 - Ein/e Referent/in des Referates Jugend und Schule des Erzbischöflichen Jugendamtes München.
- (7) Weitere nicht delegierte Mitglieder der Gemeinschaften, Vertreterinnen und Vertreter der Projekte des Diözesanverbandes (derzeit gemäß Anlage), geladene Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger, sowie andere von der Diözesanleitung geladene Personen haben Gastrecht. Ihnen wird in der Regel das Rederecht erteilt.

- (8) Die Diözesankonferenz ist öffentlich, die Öffentlichkeit kann durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Konferenzteilnehmer aufgehoben werden.
- (9) Die Diözesankonferenz ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mehr als die Hälfte der Gemeinschaften durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind und die Anzahl der anwesenden Delegierten aus den Gemeinschaften mindestens der doppelten Anzahl der Gemeinschaften entspricht.
- (10) Ist die Diözesankonferenz nicht beschlußfähig, muß innerhalb der nächsten acht Wochen eine außerordentliche Diözesankonferenz stattfinden. Diese ist umgehend unter Angabe der Tagesordnung und Abdruck der Anträge einzuberufen. Diese außerordentliche Diözesankonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig. Auf diese außerordentliche Beschlußfähigkeit ist in der Einladung deutlich hinzuweisen.
- (11) Die Diözesankonferenz beschließt mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Diözesanordnung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Ein Tagesordnungspunkt gilt als nicht behandelt, wenn bei der Abstimmung die Anzahl der Stimmenthaltungen größer ist als die Zahl der als Mehrheit abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen (relative Mehrheit der Enthaltungen). Auf Antrag wird über nochmalige Behandlung des Tagesordnungspunktes entschieden.
- (12) Über die Beratungen und Beschlüsse der Diözesankonferenz ist ein Protokoll zu führen und zu veröffentlichen. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach seiner Veröffentlichung kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet die nächste Diözesankonferenz.

ARTIKEL 6

Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind:

1. Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Gemeinschaften untereinander;
2. Festlegung der Schwerpunkte der Jahresarbeit als Auftrag an die Diözesanleitung und Beschlußfassung über Arbeitshilfen;
3. Annahme der Berichte der Diözesanleitung gemäß Art. 11 (1) 10. und 11.
4. Wahl, Kontrolle und Entlastung der Diözesanleitung;
5. Beschlußfassung über die Diözesanordnung gemäß Art.1 (4)
6. Wahl der Delegierten zur Jahreskonferenz der J-GCL und Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz der KSJ.

DIÖZESANLEITUNG

ARTIKEL 7

Die Diözesanleitung ist das selbständig ausführende Organ des Diözesanverbandes. Sie leitet den Diözesanverband und vertritt ihn nach innen und außen.

ARTIKEL 8

Die Diözesanleitung setzt sich zusammen aus einem Team von maximal sechs Verantwortlichen, wobei zwei Plätze für Jungen, zwei Plätze für Mädchen und ein Platz für die geistliche Leitung bestimmt sind.

Der/Die Geistliche muß nach seiner/ihrer Wahl vom Diözesanbischof bestätigt werden.

ARTIKEL 9

- (1) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Auf der Diözesankonferenz kann eine Wahlkommission eingesetzt werden.
- (3)
 1. Die Diözesankonferenz kann einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung das Mißtrauen aussprechen:
 - a) Durch ein Mißtrauensvotum. Dieses bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten und ist auch unter Nicht-Einhaltung der Frist gemäß Art. 4 (2) 2 möglich.
 - b) Durch Wahl einer Gegenkandidatin, bzw. eines Gegenkandidaten gemäß Art. 8 (1) bis (3). Der Gegenkandidat bzw. die Gegenkandidatin benötigt die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Ein solcher Antrag kann nur unter Wahrung der Frist nach Art. 4 (2) 2. gestellt werden.
 2. Erreicht ein solcher Antrag nach 1.a) oder 1.b) nicht die vorgeschriebene Stimmenzahl, bleibt das betreffende Mitglied der Diözesanleitung bis zum regulären Ende der Amtszeit im Amt.
 3. Die Diözesanleitung soll die einzelnen Gemeinschaften über eingehende Mißtrauensanträge unverzüglich informieren.
- (4) Jede Wahl ist den Bundes- und Landesverbänden, der Diözesanstelle des BDKJ und den Erwachsenenverbänden anzuzeigen.

ARTIKEL 10

Innerhalb der Diözesanleitung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Diözesanleitung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder nach Anhörung aller Mitglieder.

ARTIKEL 11

Die Aufgaben der Diözesanleitung sind folgende:

- (1) Aufgaben innerhalb des Diözesanverbandes:
 1. Regelmäßige Sitzungen der Diözesanleitung zum Austausch von Informationen und Erfahrungen, zu Planung und Auswertung von Aktivitäten.
 2. Kontakte mit den Gemeinschaften und Förderung der Zusammenarbeit unter den Gemeinschaften;
 3. Hilfe gegenüber den Gemeinschaften bei der Findung und Verwirklichung ihrer Ziele (z. B. im sozialen, politischen und religiösen Bereich);
 4. Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz;
 5. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen (z. B. Schulungskurse für Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen, gemeinsame Leiter- und Leiterinnenrunde der Gemeinschaften, Treffen etc.) und Aktionen - gegebenenfalls unterstützend.
 6. Gegebenenfalls Bereitstellung von Arbeitshilfen für die Jugendarbeit.
 7. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz;
 8. Bemühung um Neugründung bzw. Aufnahme bestehender (noch nicht verbandsmäßig organisierter) Gemeinschaften;
 9. Geschäftsführung des Diözesanverbandes;
 10. Jährliche Vorlage eines Rechenschaftsberichtes über die Arbeit der Geschäftsführung und eines Haushaltsplanes;
 11. Jährliche Berichterstattung über die momentane Situation und Perspektiven des Diözesanverbandes;
 12. Ständige Aktualisierung der Anlagen der Diözesanordnung;

- (2) Aufgaben innerhalb des KSJ e.V.:
 1. Wahrnehmung der Interessen des Diözesanverbandes.
 2. Gegebenenfalls Mitarbeit in Veranstaltungen und Gremien.
- (3) Aufgaben innerhalb der Verbände GCL-MF, KSJ-Heliand, GCL-JM und KSJ-ND:
 1. Zusammenarbeit mit den Landes- und Bundesleitungen;
 2. Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes gegenüber der Landes- und Bundesleitungen;
- (4) Aufgaben innerhalb des BDKJ und der Kirche:
 1. Mitarbeit in den verschiedenen Gremien des BDKJ;
 2. Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des BDKJ;
 3. Zusammenarbeit mit den für den Diözesanverband relevanten kirchlichen Organen, insbesondere mit dem Erzbischöflichen Jugendamt;
- (5) Aufgaben in der Öffentlichkeit:
 1. Wahrnehmung der Interessen des Diözesanverbandes, insbesondere als Schüler- und Schülerinnenverband;
 2. Gegebenenfalls Mitarbeit bei schulpolitischen Veranstaltungen, eventuell in diesbezüglichen Gremien;
 3. Kontakt mit den Kreisverbänden des Jugendringes
- (6) Die Aufgabenverteilung in der Diözesanleitung ist den jeweiligen Gremien mitzuteilen.

ARTIKEL 12

Die Diözesankonferenz sowie die Diözesanleitung können diözesane Arbeitskreise einsetzen. Sie sind den einsetzenden Organen rechenschaftspflichtig. Sie werden zur dauernden Übernahme von bestimmten Aufgaben (derzeit gemäß Anlage) oder für bestimmte Projekte eingesetzt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 13

Sofern diese Diözesanordnung nichts anderes vorschreibt, gilt auf Diözesankonferenzen und ähnlichen Veranstaltungen die Geschäftsordnung des BDKJ München-Freising, ebenso die Bundesordnungen von KSJ und J-GCL.

ARTIKEL 14

Eine Änderung dieser Diözesanordnung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Anträge zur Diözesanordnung müssen unter Wahrung der Frist gemäß Art. 4 (2) 2 eingereicht werden.

ARTIKEL 15

Diese Diözesanordnung tritt mit der Annahme einer neuen Ordnung außer Kraft.

Verabschiedet durch die Diözesankonferenz der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ) der Erzdiözese München und Freising.

Glonn, den 10. Februar 1974

Mit der Ergänzung vom	21. März	1976,
der Änderung vom	13. März	1983,
der Änderung vom	21. November	1987,
der Änderung vom	23. Oktober	1988,
der Änderung vom	5. März	1989,
der Änderung vom	10. November	1991,
der Änderung vom	12. März	1995,
der Änderung vom	08. November	1998,
der Änderung vom	12. Dezember	1999,

und der Änderung vom 28. Oktober 2007.

ANLAGEN ZUR DIÖZESANORDNUNG

Stand: Oktober 2007

ORTSGEMEINSCHAFTEN DER KSJ & GCL MÜNCHEN

- Bonifaz
- Ettal
- Nymphenburg
- Schlehdorf

BEITRAGSORDNUNG DER KSJ & GCL MÜNCHEN

- § 1 Diese Beitragsordnung ist ergänzender Bestandteil der Gemeinsamen Diözesanordnung der KSJ&GCL München. Sie regelt im einzelnen das Verfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge.
- § 2 Der Jahresbeitrag der KSJ & GCL München beträgt 24 Euro.
- § 3 In den ersten zwölf Monaten der Mitgliedschaft beträgt der Jahresbeitrag 12 Euro.
- § 4 Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch ein Lastschriftverfahren. Hierzu ist der Diözesanleitung eine Einzugsermächtigung über die Höhe des fälligen Jahresbeitrages zu erteilen.
- § 5 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 15. Januar fällig. Im Jahr des Eintritts eines Mitglieds wird der zu zahlende Jahresbeitrag anteilig anhand der im laufenden Kalenderjahr verbleibenden Monate errechnet und unmittelbar nach Eintritt des Mitgliedes eingezogen.
- § 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres werden zeitlich vor erfolgter Kündigung gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- § 7 Die Kündigung einer Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
- § 8 Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss vom 28. Oktober 2007 in Kraft.

WAHLORDNUNG DER KSJ & GCL MÜNCHEN

- § 1 Diese Wahlordnung ist ergänzender Bestandteil der Gemeinsamen Diözesanordnung der KSJ&GCL München. Sie regelt im einzelnen das Verfahren der Wahlen gemäß Artikel 9(3).
- § 2 Auf den Konferenzen wird ein Wahlausschuß gewählt, der aus mindestens zwei nach Möglichkeit nicht stimmberechtigten Mitgliedern besteht.

- § 3 KandidatInnenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl beim Wahlausschuß eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der KSJ und J-GCL und des Wahlausschusses.
- § 4 Die Wahl beginnt mit dem Abschluß der KandidatInnenliste.
- § 5 Es findet eine Personalbefragung statt. An der Personalbefragung können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen.
- § 6 Auf Antrag muß eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die für den Wahlvorgang verantwortlichen Mitglieder des Wahlausschusses. Die zur Wahl stehenden Kandidaten sind von der Personaldebatte ausgeschlossen. Der Inhalt der Debatte ist geheim.
- § 7 Vor jedem Wahlgang stellt der Wahlausschuß die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.
- § 8 Die Wahl der Diözesanleitungsmitglieder erfolgt in gemeinsamem Wahlgang. Jede und jeder Stimmberechtigte kann maximal so viele KandidatInnen nennen (= wählen), wie Ämter zu besetzen sind. Mehrfachnennungen einer Person sind nicht zulässig. Gewählt sind die KandidatInnen mit den meisten Nennungen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat gilt jedoch nur mit den Nennungen von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten als gewählt. Bleiben Stellen unbesetzt, kann ein weiterer Wahlgang beantragt werden.
- § 9 Steht nur ein/e Kandidat/in zur Verfügung, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja- Stimmen erhalten hat, muß die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum dritten Wahlgang kandidieren. Beim dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- § 10 Die Wahlausschuß gibt das Ergebnis bekannt. Die gewählten KandidatInnen erklären der Konferenz, ob sie die Wahl annehmen.
- § 11 Ist kein Kandidat gewählt, kann ab sofort eine neue Kandidatenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.
- § 12 Diese Wahlordnung tritt mit Beschluß vom 12. März 1995 in Kraft.